

Satzung der Hildesheimer AIDS-HILFE e.V.

A. GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Hildesheimer AIDS-Hilfe“ und hat seinen Sitz in der Stadt Hildesheim. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. 1546 eingetragen.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied in der Aidshilfe Niedersachsen e.V., der Deutschen Aidshilfe e.V. und dem Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch seine Arbeit zur Lösung von Problemen, die sich durch das Auftreten übertragbarer Infektionen und Krankheiten ergeben, z.B. durch das Syndrom der erworbenen Immunschwäche Aids.
2. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
 - Beratung hilfe- und ratsuchender Personen und Institutionen
 - Aufklärung gefährdeter Gruppen und der gesamten Öffentlichkeit
 - Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
 - regionale und überregionale Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die ähnliche Ziele verfolgen und wohlfahrtspflegerisch tätig sind.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet ein Gremium von drei Personen, bestehend aus zwei Beiratsmitgliedern und dem geschäftsführenden Vorstand. Über die Aufnahme eines Mitglieds ist der Beirat und die Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ruht jedoch, wenn ein Mitglied mit einem oder mehreren Jahresbeiträgen im Verzug ist. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist unzulässig.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Beirat, dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an den Veranstaltungen des Vereins mit vollem Rederecht teilzunehmen.

3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene notwendige Auslagen. Davon ausgenommen sind die Beiratsmitglieder, deren Aufwand ohne Nachweis mit bis zu 100 Euro im Jahr pauschal abgegolten werden darf. Übersteigen die Auslagen die angesetzte Pauschale, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod eines Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands und des Beirates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Geschäftsjahr beschlossen. Die Beiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten.

2. Die Mitgliederversammlung kann für Schüler*innen, Student*innen, Auszubildende, Arbeitslose, Rentner*innen, Sozialhilfeempfänger*innen und andere bedürftige Personen ermäßigte Beiträge festsetzen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragzahlung befreit.

B. DIE ORGANE DES VEREINS

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Sie ist vom Beirat einzuberufen, bei dessen Verhinderung durch den geschäftsführenden Vorstand.

3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

4. Der geschäftsführende Vorstand oder der Beirat können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie sind dazu verpflichtet, wenn ein Zehntel aller ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Abs. 3 gilt entsprechend.

5. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß und fristgerecht geladen ist und mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Wahl des Beirates,
- die Festsetzung der Beiträge und die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- die Wahl zweier Rechnungsprüfer*innen,
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer*innen und die Entlastung von geschäftsführendem Vorstand und Beirat,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des geschäftsführenden Vorstandes, Satzungsänderungen und andere Angelegenheiten, die ihr durch diese Satzung übertragen sind,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Leitung einer Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied, das zu Beginn von den Erschienenen aus ihren Reihen bestimmt wird.

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern Gesetze oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

3. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Akklamation oder Handaufheben. Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.

4. Ergibt sich bei Wahlen eine Stimmengleichheit, so hat unmittelbar ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Ergibt dieser wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

6. Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen dem Einladungsschreiben im Wortlaut beigelegt werden. Ergeben sich solche Anträge erst während des Verlaufs einer Mitgliederversammlung, so kann über sie erst auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Beschlüsse über solche Anträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der gültigen abgegebenen Stimmen. § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB bleibt unberührt.

§ 10 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Eine Blockwahl ist zulässig.
2. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder erstreckt sich jeweils über zwei Jahre. Die Beiratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Mitglieder des Beirates dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.
4. Die Mitglieder des Beirats können aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n für die Dauer der Wahlperiode wählen.
5. Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Beirat oder dem geschäftsführenden Vorstand niederlegen. In diesem Fall wählt die Mitgliederversammlung ein neues Beiratsmitglied für den Rest der Amtszeit.
6. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 10a Aufgaben des Beirates

1. Der Beirat sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des geschäftsführenden Vorstands. Er gibt dem geschäftsführenden Vorstand Anregungen für seine Arbeit, er greift jedoch nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.
2. Der Beirat beruft den geschäftsführenden Vorstand unbefristet oder für eine bestimmte Zeit.
3. Dem Beirat obliegen ferner folgende Aufgaben:
 - Anstellung des geschäftsführenden Vorstands, Änderung und Kündigung dessen Dienstvertrages sowie die Regelung der Vertretung
 - Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes
 - Beschlussfassung zu folgenden genehmigungspflichtigen Geschäften des geschäftsführenden Vorstands:
 - Ausgaben von mehr als 13.000 EURO
 - Abschluss von Verträgen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 13.000 EURO (z.B. zur Begründung von Dauerschuldverhältnissen)
 - Übernahme neuer Arbeitsfelder in den Verein und das Einstellen bestehender Arbeitsfelder
 - Erwerb von Wohnungen, Grundstücken und Häusern

Beiratssitzungen finden mindestens einmal im Quartal statt.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einer Person.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird vom Beirat berufen.
3. Er erhält eine im Verhältnis zu seinen Aufgaben angemessene Vergütung.
4. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 11a Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitglieder-versammlung und des Beirats.
2. Für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiter*innen ist die Zustimmung des Beirats erforderlich. Der geschäftsführende Vorstand ist Dienstvorgesetzte*r aller Mitar-beiter*innen des Vereins.
3. Der geschäftsführende Vorstand erstellt jährlich den Wirtschaftsplan und ist für einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss verantwortlich. Wirtschaftsplan und Jahresabschluss sind dem Beirat zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, die in § 10a Nr. 4c aufgeführten Geschäfte vorab vom Beirat genehmigen zu lassen.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, den Beirat und die Mitgliederversammlung in ihren Sitzungen über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu informieren.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, den Beirat in seinen Sitzungen über alle wesentlichen Entwicklungen des Vereins zu informieren.

C. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die in Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der*/dem jeweiligen Versammlungsleiter*in und der*/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Aidshilfe e. V. zu Berlin“, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Liquidation

Sofern die Mitgliederversammlung einen Beschluss über die Auflösung des Vereins gefasst hat, ernennt sie gleichzeitig zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidator*innen.

(Errichtet zu Hildesheim am 09. April 1987, geändert am 9. September 2004, neu geschrieben am 14.9.04, geändert am 5. November 2012, neu gefasst am 19.11.20).

Cohrs, geschäftsführender Vorstand

Renate Grethe, Mitglied des Beirats